

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Metzkausen

gem. § 9 (6) BBauG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen, um für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu treffen.

Die geplante reine Wohnbebauung wird ein- und zweigeschossig als Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen mit überwiegend flach geneigten Dächern festgesetzt.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße Burscheidter Weg und die geplante Straße Am Kothen.

Die Entwässerung erfolgt durch Anschluß an den durch das Plangebiet führenden gemeindlichen Hauptsammler.

Überschläglich ermittelte Kosten für

Straßenbau	DM 170.000,--
Kanalisation	DM 65.000,--
Wasserversorgung	DM 35.000,--
	<u>DM 270.000,--</u>

Zur Anpassung der Bebauung an das bewegte Gelände und die vorhandene Bebauung wurden baugestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, die auf § 103 Abs. 1 Nr. 1 BauONW beruhen.

Bodenerdennende und weitere sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Metzkausen, den 16. April 1969

Amt Hubbelrath  
Der Amtsdirektor

Im Auftrage:



(Reuter)

Amtsbaumeister

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 22.4.1969 bis einschl. 23.5.1969 offengelegen.

Metzkausen, den 29. Juli 1969



Amt Hubbelrath  
Der Amtsdirektor  
In Vertretung:



(Meier)

Amtsoberammann